

# Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 134/25



## Beschluss

In der Sache

- 1) **Dr. Sarah Wagenknecht**,  
c/o Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit, Glinkastraße 32, 10117 Berlin  
**- Antragstellerin -**
  
- 2) **Partei Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit**,  
Glinkastraße 32, 10117 Berlin  
vertreten durch die Vorsitzende Amira Mohamed Ali  
**- Antragsteller -**

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Markus Kompa**,  
Geißelstraße 11, 50823 Köln, Gz.: Sahra Wagenknecht u.a. ./ NDR

gegen

**Norddeutscher Rundfunk**,  
vertreten durch d. Vorstand, Rothenbaumchaussee 132 - 134, 20149 Hamburg  
**- Antragsgegnerin -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **CMS Hasche Sigle**,  
Stadthausbrücke 1-3, 20355 Hamburg, Gz.: MF-fr-2025/03530Lan

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch  
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Feustel,  
den Richter am Landgericht Dr. Sachse und  
den Richter Reznik  
am 02.04.2025 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO:

- I. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

**untersagt,**

im Bezug auf die Antragstellerinnen zu verbreiten oder verbreiten zu lassen,  
"Sahra Wagenknecht, BSW, hat ja einen eigenen Telegram-Kanal, wo sie dann tatsächlich ihre Nachrichten dann auf russisch, eins zu eins an das russische Volk richtet bzw. an Herrn Putin richtet."

wenn dies geschieht wie in der TV-Sendung „Caren Miosga“, ARD (NDR), vom 09.03.2025, ab Minute 57,32, ARD-Mediathek: <https://www.ardmediathek.de/video/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RILm-RIL2NhcmVuLW1pb3NnYS8yMDI1LTAzLTA5XzlxLTQ1LU1FWg> (Transkript in Anlage K 1);

- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

**Gründe:**

1.

Die Kammer hat bei der Entscheidung, dass im vorliegenden Fall ein dringender Fall im Sinne des § 937 Abs. 2 ZPO vorliegt und daher auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden kann, von dem den Fachgerichten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zustehenden weiten Wertungsspielraum Gebrauch gemacht und dabei – insbesondere im Hinblick auf die durch die in der Mediathek nach wie vor abrufbaren Sendung andauernde Rechtsverletzung – auch das Gebot des effektiven Rechtsschutzes sowie die hinreichende Zügigkeit der Verfahrensführung durch die Antragstellerseite berücksichtigt.

2.

Den Antragstellern steht der aus dem Tenor ersichtliche Unterlassungsanspruch gegen den Antragsgegner aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 bzw. Artikel 19 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 zu GG zu. Die angegriffene Berichterstattung verletzt die Antragsteller in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht bzw. in ihrem Achtungsanspruch.

Bei der angegriffenen Äußerung handelt es sich unstreitig um eine unwahre Tatsachenbehauptung, von der beide Antragsteller betroffen sind. Die Äußerung betrifft nicht eine rein private Tätigkeit der Antragstellerin zu 1), sondern wird im Kontext der Fernsehdiskussion vom Rezipienten auf eine Tätigkeit der Antragstellerin zu 1) in ihrer Funktion als Vorsitzende der Antragstellerin zu 2) – die in der Äußerung ausdrücklich mitgenannt wird – bezogen.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners steht dem Antragsgegner kein Recht darauf zu, die Sendung mit der streitigen Äußerung unverändert weiterhin in der Mediathek zum Abruf bereitzuhalten. Zwar ist davon auszugehen, dass eine Haftung des Antragsgegners für eine

rechtswidrige Äußerung eines Talkshowgastes im Hinblick auf die Live-Ausstrahlung der Talksendung nicht ohne Weiteres in Betracht kommt (vgl. zu Live-Sendungen Korte, PresseR, 2. Aufl. 2019, § 4 Rn. 29). Dies gilt allerdings nur für die Ausstrahlung der Live-Sendung selbst, nicht hingegen für eine weitere Verbreitung, etwa in einer Mediathek (Götting/Schertz/Seitz PersönlichkeitsR-HdB/von Hutten, 2. Aufl. 2019, § 42. Rn. 52). Aus der von dem Antragsgegner angeführten Rechtsprechung zum „Archiv-Privileg“ ergibt sich nichts anderes. Insbesondere ist auch in Fällen einer ursprünglich zulässigen und in ein Archiv überführten Verdachtsberichterstattung anerkannt, dass ein Anspruch auf einen Nachtrag bestehen kann, wenn sich, etwa aufgrund eines Freispruchs, die Sachgrundlage der Berichterstattung ändert. In gleicher Weise besteht auch im vorliegenden Fall jedenfalls kein die Rechte der Antragsteller überwiegendes Recht des Antragsgegners, trotz Kenntnis von der Unwahrheit der in der Sendung enthaltenen Äußerung die Sendung weiterhin unverändert in der Mediathek zum Abruf vorzuhalten.

3.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Feustel  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Dr. Sachse  
Richter  
am Landgericht

Reznik  
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 03.04.2025

Descher, JOSekr'in  
Urku ndsbeamtin der Geschäftsstelle

Transkript „Was ist uns unsere Sicherheit wert, Herr Söder?“

<https://www.ardmediathek.de/video/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RlLmRlL2NhcmVuLW1pb3NnYS8yMDI1LTAzLTA5XzIxLTQ1LU1FWg>

Ab ca. Minute 56.54:

Miosga: „Frau Adler, hat Putin eigentlich von dieser deutschen Reaktion schon etwas mitbekommen?“

Adler: „Putin bekommt alles mit!“

Söder: „Sieht der heute auch wahrscheinlich gerade mit?“

Adler: „Aber ganz gewiss doch.“

Gast (unterbrechend): Er guckt am liebsten deutsches Fernsehen!“

Adler: So ist es. Wenn er das nicht selber sieht, dann gibt es ... Menschen die das tun, in Berlin gibt es die. Die sind, äh, also willfährig und sind jederzeit bereit. Und natürlich kriegt er diese ganze Diskussion haarklein mit. Und man kann das auch ziemlich genau verfolgen, so an Reaktionen. Da kommt, kommen von, von Dimitri Peskow, dem Sprecher, äh, im Kreml, kommen mitunter schon Reaktionen, da ist die Diskussion, ist die Diskussion hier noch nicht einmal richtig angelaufen, da kommt dann schon, äh ...“

Söder: „Lawrow lobt, lobt regelmäßig AfD und andere.“

Adler: „Zum Beispiel. Aber, zum Beispiel. Aber, ist ja, zum Beispiel, Sahra Wagenknecht, BSW, hat ja eine eigenen, einen eigenen Telegram-Kanal, wo sie dann tatsächlich auf russisch ihre Nachrichten dann, äh, äh, also wirklich 1 zu 1 ans russische Volk richtet, bzw. an Herrn Putin richtet.“

Söder: „In russisch?“

Adler: „In russisch, ja.“

Gast: „Na ja gut, ich meine, das ist ein altes Problem deutscher Geschichte, dass es einen Teil des Reichs gab, das seit dem 18. Jahrhundert immer nach Osten orientiert war. Preussen hat immer eine Politik der Anlehnung an Russland gemacht.“

Sinngemäße Zusammenfassung:

"Sahra Wagenknecht, BSW, hat ja einen eigenen Telegram-Kanal, wo sie dann tatsächlich ihre Nachrichten dann auf russisch, eins zu eins an das russische Volk richtet bzw. an Herrn Putin richtet."

